



## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu betreibt die Obdachlosenunterkünfte Bachreute 2 (Einzelunterbringung) und Mittagstraße 16a (Unterbringung von Familien) in Immenstadt als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Immenstadt obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind und denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft selbst zu gewährleisten.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch die zur Unterbringung von Obdachlosen evtl. weiter angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen auch Wohnungen, in die der Betroffene von der Stadt wieder eingewiesen wird.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  - wer ohne Unterkunft ist,
  - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorge berechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

### **§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Immenstadt verfügt hat (Benutzerin/Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen den Benutzern und der Stadt Immenstadt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

### **§ 3 Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Immenstadt
- a. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
  - b. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
  - c. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### **§ 4 Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit**

- (3) Die Stadt Immenstadt kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzerinnen/Benutzer, z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (4) Die Stadt Immenstadt kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt oder den amtlichen Desinfektor.

### **§ 5 Benutzungsregelungen**

- (1) Die/der Benutzerin/Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Wohnungen und Räume in Gemeinschaftseinrichtungen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen.  
Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählen insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr täglich sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.  
Sie haben die Unterkunftsräume und Wohnungen im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Aborte und Duschen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind ebenfalls die zur Obdachlosenunterkunft/Wohnung gehörenden Fuß- und Fahrwege.  
Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

- (2) Die/der Benutzerin/Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Immenstadt verfügt ist,
  2. andere Benutzerinnen/Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
  3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
  4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Immenstadt mit anderen Benutzerinnen/Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  5. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Notunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;
  6. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften, Freiflächen zu lagern,
  7. a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,  
b) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,  
c) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,  
d) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Wohnwägen abzustellen,
  8. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
  9. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage, Gemeinschaftsveranstaltungen in den überlassenen Räumen und zu lauten Betrieb von Radio und sonstigen Musikgeräten,
  10. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen, die Notdurft im Freien zu verrichten
  11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
  12. die Einbringung eigener Möbel.
  13. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Immenstadt  
a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,  
b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,  
c) Außenantennen anzubringen,  
d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,  
e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem angrenzenden Gelände Tiere zu halten.
  14. In den Gängen und auf den Freiflächen der Obdachlosenunterkünfte Mittagstraße 16a und Bachreute 2 ist der Konsum von Alkohol verboten.
  15. Das Rauchen ist in den Wohnungen oder Räumen sowie den Hausfluren und Zugänge der Obdachlosenunterkünfte Bachreute 2 und Mittagstraße 16a verboten.
  16. Weiter ist der Betrieb von Lagerfeuern, das Grillen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme des 31.12. eines jeden Jahres in allen Unterkünften verboten.

- (3) Die Stadt Immenstadt kann ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung einer Notunterkunft erlassen, die einzuhalten ist.
- (4) Die Stadt Immenstadt kann von der/dem Benutzerin/Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf deren/dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Immenstadt anzusegnen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit auch ohne Anmeldung zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit. Weiterhin gilt dies auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen.

## **§ 6 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der/dem Benutzerin/Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 7 Umquartierung**

Die Stadt Immenstadt kann eine/einen Benutzerin/Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. die/der Benutzerin/Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstößen hat,
5. der Hausfrieden durch die/den Benutzerin/Benutzer nachhaltig gestört wird.
6. Im Übrigen wird jeder Benutzerin/jedem Benutzer ein Bettplatz zugewiesen, der nur mit Einwilligung der Stadt Immenstadt getauscht werden darf.

## **§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die/der Benutzerin/Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Immenstadt jederzeit beenden.

- (2) Die Stadt Immenstadt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
1. die/der Benutzerin/Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat und die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte.
  2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden, oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr genutzt hat.
  3. die/der Benutzerin/Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  4. die/der Benutzerin/Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt auch Nachweise verlangt werden,
  5. die/der Benutzerin/Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die/der Benutzerin/Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die/der Benutzerin/Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
  6. die/der Benutzerin/Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.
- (3) Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn
1. die/der Benutzerin/Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notquartiere fortsetzt oder wenn sie/er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
    - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
    - mutwilliger Sachschädigung
    - Randalieren und Stören der Nachtruhe
    - Missachtung der Anweisungen des Personals
    - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
    - Straftaten aller Art
    - übermäßiger Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
    - den Hausfrieden in dem Notquartier in sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Immenstadt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  2. die anderweitige Unterbringung der/des Benutzerin/Benutzers möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
  3. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines Notquartiers beabsichtigt ist;
  4. die Stadt Immenstadt das Notquartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
  5. eine/ein Benutzerin/Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.
- (4) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.
- (5) Die Stadt Immenstadt kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (6) Die Stadt Immenstadt kann der/dem früheren Benutzerin/Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

## **§ 9 Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Immenstadt kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.  
Zugeteilte Elektronische Schlüssel und ausgehändigte Bettzeug sind beim Auszug an die Stadt Immenstadt, Ordnungsamt, zurück zu geben und das von der Stadt Immenstadt überlassene Mobiliar zurück zu lassen. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.  
Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt die/der Benutzerin/Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Immenstadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr der/des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert die/der frühere Benutzerin/Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Immenstadt deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die/der Benutzerin/Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Immenstadt haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Immenstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Die/der Benutzerin/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen des Ordnungsamts der Stadt Immenstadt unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer
1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 –15 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
  2. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
  3. entgegen § 4 Abs. 5 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

## **§ 13 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Für zugewiesene Wohnungen im Rahmen der Beschlagnahme (Wiedereinweisung) die ansonsten auf dem freien Markt für eine Wohnung dieser Größe und Art zu zahlende Miete oder Benutzungsentgelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2020 außer Kraft

Immenstadt, den 30.10.2025

Nico Sentner  
Erster Bürgermeister